

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Gesundheitsmanagement mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Arts)

vom 23. Juni 2015

Lesefassung vom 16. Mai 2023

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 29. April 2015 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 23. Juni 2015 dieser Satzung zugestimmt.

Am 8. Juni 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – die erste Änderung der Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im Studiengang Gesundheitsmanagement beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Am 29. März 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – die zweite Änderung der Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im Studiengang Gesundheitsmanagement beschlossen. Mit Verfügung vom 7. April 2017 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Am 3. April 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – die dritte Änderung der Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im Studiengang Gesundheitsmanagement beschlossen. Mit Verfügung vom 18. April 2019 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Am 16. Juni 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – die vierte Änderung der Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im Studiengang Gesundheitsmanagement beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Am 10. Mai 2023 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – die fünfte Änderung der Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im Studiengang Gesundheitsmanagement beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2023 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Auswahlgespräche	4
§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	5
§ 7 Inkrafttreten	6

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement (ZUL-MH)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 2,
 - c. Nachweise über eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten,
 - d. Werdegang mit ggf. entsprechenden Nachweisen,
 - e. sonstige Nachweise z.B. Auslandserfahrung, Begabtenförderung/Stipendien,
 - f. eine Darstellung der Motivation des Bewerbers für den Studiengang Gesundheitsmanagement (Motivationsschreiben; max. zwei Seiten),
 - g. Nachweis über die Sprachqualifikation(en) nach § 3 Buchstabe b,
 - h. bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomabschlusses eines verwandten Faches – Vorlage einer Übersicht der im berufsqualifizierten Hochschulabschluss erlangten ECTS-Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften (inkl. Auflistung aller Fächer mit entsprechenden Modulbeschreibungen – Formblatt des Studiengangs).
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigelegten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto,
 - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden. (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG)
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

¹Bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. TestDaF TDN 4 oder Goethe-Zertifikat C1-Niveau. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -

bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren zur Zulassung:
- a. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Gesundheitsmanagement, Wirtschaftspsychologie und Digital Health Management oder einem verwandten Fach mit einem Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. ²Bewerber/innen mit einem Hochschulabschluss und einem Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ³In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet der Koordinator des Studiengangs in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
 - b. ¹Abweichend von Buchstabe a muss bei einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomabschluss eines verwandten Faches unabhängig von der erbrachten Anzahl an ECTS Punkten im Bachelorstudiengang der Nachweis von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften erbracht werden. ²Ein entsprechender Nachweis kann auch über vergleichbare oder gleichwertige Leistungen erfolgen. ³Über die Anerkennung der ECTS in diesen Bereichen entscheidet die Auswahlkommission.
 - c. ¹Im Falle eines ausländischen Hochschulabschlusses muss dieser von einer ausländischen Hochschule stammen, die gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) anerkannt ist. ²Die akademische Studiendauer sollte in diesem Fall mindestens 3 Jahre betragen und die Gesamtausbildung (Schule und Studium) mindestens 15 Jahre.
- (2) Sonstige Leistungen nach einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-/Diplomstudiengang:
1. ¹eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten.
 2. ggf. Nachweise zum Werdegang,
 3. ggf. sonstige Nachweise z. B. fachspezifische Auslandserfahrung, Begabtenförderung/Stipendien, etc.
 4. Motivationsschreiben,
 5. Auswahlgespräch,
- (3) ¹Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (4) ¹Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:
²Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ³Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 8 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Auswahlgespräche

- (1) ¹Abweichend zu § 9 Auswahlgespräch der Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung wird im Masterstudiengang Gesundheitsmanagement in folgender Form durchgeführt:

- a. ¹Die nach dem Ergebnis der übrigen Kriterien rangbesten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem in der Regel 5 stündigem Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt mindestens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze.³ Pro Auswahlgespräch können bis zu 20 Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden.–⁴Bei weniger als der maximal zulässigen Teilnehmerzahl ist die Gesprächsdauer anteilig zu verkürzen
 - b. ¹Liegt zum Zeitpunkt der Einladung das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht vor, tritt an dessen Stelle bei der Entscheidung über die Einladung zum Auswahlgespräch das vorläufige Zeugnis nach § 20 Abs. 6 S. 2 HZVO.
 - c. ¹Im Auswahlgespräch wird die Einung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten anhand folgender Kriterien und nach folgendem System bewertet:
 1. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeiten,
 2. Für den Studiengang fachlich einschlägige Softskills wie z.B. kommunikative / soziale Kompetenzen,
 3. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen des Bewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeiten,
 4. Persönlicher Eindruck, insbesondere z.B. Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise, sowie Stressresistenz.
 - d. ¹Für jede Ziffer werden zwischen 0 und 5 Punkten vergeben. ²Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum Gespräch, wird es insgesamt mit 0 Punkten bewertet; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem späteren Gesprächstermin erneut einzuladen.
 - e. ¹Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission eine oder mehrere Gesprächskommissionen benannt. ²Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. ³Jede Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät des jeweiligen Studiengangs sein muss. ⁴Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. ⁵Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Abs. 1 Nummer 3 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.
- (2) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss von der Durchführung aller Auswahlgespräche im jeweiligen Semester absehen. ²Die entsprechende Information ist rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums in den jeweiligen Medien bekanntzugeben.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 4 Abs. 1
 - b. die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nummern 1 - 5, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 1) um 0,1 bis zu 0,5 verbessern können.
 1. Fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische fachspezifische Tätigkeit – bis zu 0,3
 2. Fachspezifische Nachweise zum Werdegang oder sonstige Nachweise z.B. Auslandserfahrung, Begabtenförderung/Stipendien - bis zu 0,1
 3. Motivationsschreiben - bis zu 0,1
 4. Auswahlgespräch - bis zu 0,5

- c. ¹Maximal ist eine Verbesserung durch sonstige Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nummern 1 - 5 von insgesamt 1,0 Punkten möglich.
- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Buchstabe b und c ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhardt Schneider

Rektor